



Satzung

der Karnevalsgesellschaft

**Löwenicher-Neustädter
1903 e.V.**

Tanzkorps „Blaue Jungs“

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Lövenicher-Neustädter 1903 e. V., Tanzkorps Blaue Jungs. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 5279 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Köln-Lövenich. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Wohnung des/der jeweiligen 1. Geschäftsführers/in.

Die Farben des Vereins sind: blau-schwarz, Tanzkorps und Kindertanzgruppe: marine.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung rheinischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen und karnevalistischer Festlichkeiten und durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen anderer Vereine.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht auf Gewinn abzielende Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Aufnahme

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Es gibt aktive Mitglieder, Mitglieder des Tanzkorps und der Kindertanzgruppe, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Ehrenratsherren. Kinder, die für den Verein Mitglieder im Dreigestirn waren, sind „geborene“ Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach einer einjährigen Wartezeit nach der Anmeldung. Das künftige Mitglied ist verpflichtet, in dieser Zeit, außer bei Krankheit, beruflicher Verhinderung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, jede Versammlung und Veranstaltung zu besuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und in den Fällen des § 6 Abs.2.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Verein zu Händen eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands schriftlich einzureichen.

Mitglieder, die durch ihren Lebenswandel oder ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu laden. Nach seiner Anhörung und einer Aussprache erfolgt geheime Abstimmung. Erscheint der/die Eingeladene nicht, so ist ihm/ihr das Ergebnis der Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Alle im Besitz des/der Austretenden bzw. Ausgeschlossenen befindlichen Vereinsgegenstände sind zurückzugeben. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Satzung Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ihres Postens zu entheben. Bei Austritt aus dem Verein erlischt jedes Anrecht an diesem.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten, und zwar im 1. Quartal des Jahres. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen drei Monate im Verzug sind, erhalten durch den/die 1. Kassierer/in eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen Folge geleistet, so scheidet das Mitglied automatisch aus dem Verein aus. Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, Ehrenratsherren sowie Tanzkorpsmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keine Beiträge.

Aus organisatorischen Gründen wird für die Kindertanzgruppe pro Familie ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7

Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder

Ausgetretene Mitglieder können nur durch eine Mitgliederversammlung in geheimer Wahl wieder aufgenommen werden.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied, Ehrensensoren/in sowie Ehrenratsherr/in kann nur werden, wer dem Verein durch außergewöhnliche Leistungen einen Dienst erwiesen hat. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer/in,
1. Geschäftsführer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Vereinsmitglieder, insbesondere den erweiterten Vorstand, hinzuziehen.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, von denen eins der/die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

2. Kassierer/in,
2. Geschäftsführer/in,
- Schriftführer/in,
- Literat/in,
- Archivar/in,
- Casinobeauftragter/te,
- Pressesprecher/in,
- Prinzenführer/in,
- Sitzungspräsident/in.

§ 12

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes / erweiterten Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann nur auf einer Jahreshauptversammlung, welche 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist, erfolgen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Monatsversammlung ein/e Vertreter/in bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Wählbar in den Vorstand ist jedes aktive Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft.

§ 13

Geschäftsordnung / Kassenprüfung

Der Schriftwechsel ist geordnet aufzubewahren. Die Kassenbücher sind in kaufmännisch einwandfreier Form zu führen. Durch Vorlage der Bücher und Belege müssen die Kassierer jederzeit Rechenschaft über die Vermögenslage des Vereins geben können. Der gesamte Kassenbestand ist Eigentum des Vereins. Für die Vereinsschulden haftet das gesamte Vereinsvermögen.

Kassenprüfung: Die Kasse wird von 2 Kassenprüfern im Monat April geprüft. Der/die Kassenprüfer/in wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

§ 14

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden in der Regel in der zweiten Woche eines jeden Monats ohne besondere Einladung statt (Monatsversammlung).

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im Mai abgehalten. Der Tag wird auf der vorhergehenden Monatsversammlung bestimmt. Die schriftliche Einladung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bei dem/der 1. Geschäftsführer/in zehn Tage vor der Versammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge können ausnahmsweise auch vor Beginn der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Die Versammlung ist jedoch berechtigt, die Dringlichkeit zu prüfen und hierüber abzustimmen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt; sie muss jedoch spätestens 14 Tage nach Eingang (Poststempel) des Antrags bei der Geschäftsstelle stattfinden. Das Tanzkorps hält eigene Korpsabende ab.

§ 15

Abstimmung, Stimmrecht

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und die Tanzkorpsmitglieder, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Protokollführung

Über jede Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind geordnet aufzubewahren und von dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied einen Anspruch auf Erhalt irgendwelcher Vermögenswerte des Vereins. Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen kommt gemeinnützigen Einrichtungen zu Gute, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Einrichtung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Abwicklung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 18

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur von dem geschäftsführenden Vorstand oder von aktiven Mitgliedern gestellt werden. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung, bei dringendem Handlungsbedarf auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit sie deren Inhalt nicht betreffen, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits angeregt werden, vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 10. Mai 2005 in Kraft.

§ 20

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Anlage zur Satzung:

Kleiderordnung: Aktive Mitglieder schwarze Schuhe, schwarze Hose oder schwarzer Rock, schwarze Weste, weißes Smokinghemd/Smokingbluse, schwarze Fliege, Litewka blau/schwarz, weibliche Mitglieder Litewka im Damenschnitt, Vereinsnarrenkappe, Vereinshalsbandorden.
Tanzkorps Marine, Kindertanzgruppe Marine,
Ehren/Senator/in, Ehrenratsherr/in Vereinsnarrenkappe,
Fördermitglieder Vereinsnarrenkappe (freiwillig).

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, bei besonderen Anlässen entsprechend zu entscheiden.